



Neue Vorschläge zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wohin geht die Reise?

Anfang November 2024 haben wir Sie über die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Richtlinie) für Ihr Unternehmen informiert. Die CSRD sollte für zahlreiche Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2025 gelten, Voraussetzung war jedoch der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2024. Nicht zuletzt aufgrund des Endes der Ampelkoalition wurde das CSRD-Umsetzungsgesetz bisher nicht verabschiedet.

Gleichzeitig etablierte sich auf EU-Ebene die sog. „Omnibus-Initiative“. Deren Ziel ist u.a. eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Am 26. Februar 2025 stellte die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur Vereinfachung im Bereich der Nachhaltigkeit und EU-Investments vor, welche sich insbesondere auf Änderungen CSRD-Richtlinie und der Taxonomie-Verordnung bezogen.

1. Welche Änderungsvorschläge werden diskutiert?

Konkret werden im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

Kahlschlag hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs

Die Anzahl der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Verpflichteten soll um rund 80% reduziert werden. Nach den Änderungsvorschlägen betrifft die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur noch große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und entweder einem jährlichen Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR.

Begrenzung für Informationen aus der Wertschöpfungskette („value chain cap“)

Für Unternehmen, die selbst nicht (mehr) in den persönlichen Pflichten Anwendungsbereich der CSRD fallen, soll die Europäische Kommission per delegiertem Rechtsakt einen freiwilligen Berichtsstandard erlassen, der auf dem von der EFRAG entwickelten Standard für KMU basiert. Informationen, die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, von Unternehmen in ihrer Wert-

schöpfungskette mit bis zu 1.000 Beschäftigten verlangen können, sollen auf diesen Standard begrenzt werden.

Überarbeitung der ESRS

Die bereits veröffentlichten ESRS sollen überarbeitet werden. Dabei ist das Ziel die Anzahl der Datenpunkte erheblich zu reduzieren, unklare Bestimmungen zu klären und die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften zu verbessern.

Streichung von sektorspezifischer Standards

Der Vorschlag sieht die Streichung der Befugnis der Europäischen Kommission vor sektorspezifische Standards zu erlassen.

Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Für Unternehmen, die in den künftigen persönlichen Anwendungsbereich der CSRD fallen (große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten) und einen jährlichen Nettoumsatz von nicht mehr als 450 Mio. EUR haben, wird eine freiwillige Taxonomie-Berichterstattung vorgeschlagen.

Zeitliche Verschiebung der Berichtspflichten nach dem aktuellen Stand der CSRD

Das Inkrafttreten der Berichtspflichten weiterhin betroffener Unternehmen soll um zwei Jahre verschoben werden (somit Erstanwendung ab 1. Januar 2027), um den EU-Co-Gesetzgebern Zeit zu geben, den von der Kommission vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen zuzustimmen.

Prüfungspflicht

Eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit soll langfristig ausreichend sein. Eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit soll auch in späteren Jahren nicht eingeführt werden.

2. Was bedeuten die aktuellen Diskussionen für Ihr Unternehmen?

Zur Recht fragen sich viele Unternehmen nun, wie mit den Änderungsvorschlägen der EU-Kommission umzugehen ist. Die aktuelle Unsicherheit ist enorm.

- Welche Vorschläge der Omnibus-Initiative werden tatsächlich umgesetzt werden?
- Wie sieht der Zeitrahmen der Beratungen und Abstimmungen auf EU-Ebene dazu aus?
- Welche Verbindlichkeit haben die bisherigen im CSRD-Umsetzungsgesetz verankerten Vorschriften noch? Werden diese überhaupt noch verabschiedet?

Gerne stehen wir Ihnen für diese und weitere Fragen zur Verfügung und halten Sie über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufenden.

Ihre Ansprechpartnerinnen



Dr. Henriette Burkhardt-Böck
Partnerin
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

+49 821 57058-229
henriette.burkhardt-boeck@sonntag-partner.de



Julia Piening
Partnerin
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

+49 821 57058-141
julia.piening@sonntag-partner.de

Über SONNTAG

Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>